

Förderverein Erntedankfest und Brauchtum Heidesheim am Rhein e.V.

Teilnahmemeldung zum Erntedankfestzug 2026



Ausführender Verein/
Freundeskreis/ Gruppe

Verantwortlicher/
Ansprechpartner

Name :

Vorname:

Straße:

Ort:

Telefon:

Handy :

E-Mail:

Motto der Gruppe

"Sollte zum Erntedankfest passen"

Fußgruppe

☐

Musikanlage

ja

☐

Lautstärke

angenehm

☐

Festwagen

☐

nein

☐

Laut

☐

Sonstige

☐

Besondere Wünsche

"Hinweis für ALLE Teilnehmer"

Ich habe das allgemeine Merkblatt, sowie das für den Einsatz von Fahrzeugen bei Brauchtumsveranstaltungen erhalten; **gelesen und verstanden**

Unterschrift

Ort

Datum

Unterschrift

Bitte geben Sie Ihre Kontoverbindung für die Überweisung der Kostenpauschale an:

Kontoinhaber:

Kostenpauschale

+ Anwesenheit

Erstattung

im Vorgespräch

IBAN:

Fußgruppen

50 €

+

50 €

Kreditinstitut :

Festwagen

100 €

+

100 €

Bitte senden an: Michael Reimann
Moselstr. 81
55262 Heidesheim

Tel. 0176/ 22014345

E-Mail: michael.reimann@erntedankfest-heidesheim.de

Anmeldeschluss ist der 20.09.2026

Förderverein Erntedankfest und Brauchtum Heidesheim am Rhein e.V.



Zurück an:

Förderverein Erntedankfest und Brauchtum Heidesheim am Rhein e.V.

Michael Reimann, 2. Vorsitzende

Moselstraße 81

55262 Ingelheim

Tel.: 0176 / 22014345, E-Mail: michael.reimann@erntedankfest-heidesheim.de

Einverständniserklärung zur Teilnahme am Erntedankfest-Umzug

Ich erkläre hiermit das Merkblatt für den Einsatz von Fahrzeugen bei Brauchtumsveranstaltungen gelesen zu haben. Ich versichere, die Angaben verstanden zu haben und mich an die angegebenen Vorgaben zu halten.

Der Veranstalter (Förderverein Erntedankfest und Brauchtum Heidesheim am Rhein e.V.) ist mit einer Haftpflichtversicherung für diesen Umzug versichert. Sollte während des Umzuges ein Unfall passieren, ist sofort die Polizei zu verständigen.

Die Fahrer der teilnehmenden Zugmaschinen unterliegen den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung.

Bei Alkoholgenuss droht Führerscheinentzug!

Wenn fahrlässig und wiederholt gegen die Bestimmungen des Merkblattes verstoßen wird, erlischt der Versicherungsschutz des Veranstalters automatisch und der Teilnehmer haftet selbst.

Bei Verstößen gegen die Bestimmungen behalten wir uns vor, den jeweiligen Teilnehmer von dem Umzug auszuschließen.

Ort, Datum _____

Name des Verantwortlichen _____

Verein / Gruppe _____

Unterschrift _____

Einverständniserklärung in die Veröffentlichung von Personenbildnissen

Die Gruppe _____ willigt ein, dass ggf. der Name sowie Fotos und Videos von den Person bei Veranstaltungen, Vereinsfeiern und sonstigen Vereinstätigkeiten angefertigt und in folgenden Medien veröffentlicht werden dürfen:

Bitte ankreuzen:

- ☐ Homepage des Vereins
- ☐ soziale Medien (z.B. Facebook, Instagram, Twitter)
- ☐ Newsletter des Vereins
- ☐ regionale Presseerzeugnisse (z.B. Ingelheimer Kurier, Allgemeine Zeitung Mainz)

Wir sind darauf hingewiesen worden, dass die Fotos und Videos mit den Personen bei der Veröffentlichung im Internet oder in sozialen Netzwerken weltweit abrufbar sind. Eine Weiterverwendung und/oder Veränderung durch Dritte kann hierbei nicht ausgeschlossen werden.

Soweit die Einwilligung nicht widerrufen wird, gilt sie zeitlich unbeschränkt. Die Einwilligung kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Der Widerruf der Einwilligung muss in Textform (Brief oder per Mail) gegenüber dem Verein erfolgen.

Eine vollständige Löschung der veröffentlichten Fotos und Videoaufzeichnungen im Internet kann durch den Förderverein Erntedankfest und Brauchtum Heidesheim am Rhein e.V. nicht sichergestellt werden, da z.B. andere Internetseiten die Fotos und Videos kopiert oder verändert haben könnten. Der Förderverein Erntedankfest und Brauchtum Heidesheim am Rhein e.V. kann nicht haftbar gemacht werden für Art und Form der Nutzung durch Dritte wie z.B. für das Herunterladen von Fotos und Videos und deren anschließender Nutzung und Veränderung.

Wir wurden ferner darauf hingewiesen, dass trotz eines Widerrufs Fotos und Videos von Personen im Rahmen der Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen des Vereins gefertigt und im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit veröffentlicht werden dürfen.

Ort und Datum

Unterschrift Vertreter der Gruppe

Der Widerruf ist zu richten an:

Förderverein Erntedankfest und Brauchtum Heidesheim am Rhein e.V.

55262 Heidesheim am Rhein

oder per Mail an: verein@erntedankfest-heidesheim.de

**DEKRA
&
Förderverein Erntedankfest & Brauchtum Heidesheim am Rh. e.V.**



**Zulassungsvoraussetzungen und Ordnung
zum Erntedankumzug**

1. Betriebserlaubnis für Fahrzeuge (§ 18 StVZO)

Mit Ausnahme von Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit bis 6 km/h muss für jedes Fahrzeug, das auf göttlichen Brauchtumsveranstaltungen (§1 Absatz 1 Nr. 1 der 2. StVR Ausnahme VO) eingesetzt wird, eine Betriebserlaubnis erteilt sein. Einen entsprechenden Nachweis, zum Beispiel Kopie der allgemeinen Betriebserlaubnis, muss ausgestellt sein.

Für Fahrzeuge, die auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Absatz 1 Nr. 1 der 2. StVR Ausnahme VO) eingesetzt werden und die mit an oder Aufbauten versehen sind, erlischt die Betriebserlaubnis nicht, sofern die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird.

1.1 TÜV-Gutachten

Es dürfen nur solche Fahrzeuge teilnehmen, die den Auflagen entsprechen, eine Sondergenehmigung durch TÜV-Gutachten (Brauchtumsabnahme) besitzen und von der Zugleitung zugelassen sind.

Das Gutachten ist dem Veranstalter eine Woche vor der Veranstaltung vorzulegen.

Vorgaben hierfür sind unter den Punkten 2 bis 5.3 enthalten.

1.2 PKW und andere Fahrzeuge

Cabrios und weitere PKW müssen nach Stvo zugelassen sein und benötigen keine Brauchtumsabnahme.

LKW sind nicht zugelassen.

2. Technische Voraussetzungen für Anhänger und Zugfahrzeug

2.1 Bremsausrüstung (§ 41 StVZO)

Die Fahrzeuge müssen entsprechend der Vorschriften der StVZO grundsätzlich mit einer Betriebsbremse und einer Feststellbremse ausgerüstet sein. Abweichungen sind möglich, sofern ein amtlich anerkannter Sachverständiger die Ausnahme befürwortet und die Zulassungsstelle hierfür eine Genehmigung erteilt. Die Genehmigung ist dem Veranstalter vorzulegen.

2.2 Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugen (§ 43 StVZO)

Es dürfen nur Verbindungseinrichtungen nach amtlicher Genehmigung der Bauart verwendet werden. Unsachgemäße Änderungen oder Reparaturen, sowie Beschädigungen, sind nicht zulässig.

In besonderen Fällen ist eine fachlich vertretbare Änderung einer Zugdeichsel zulässig, sofern die Änderung durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen positiv begutachtet und von der Zulassungsstelle genehmigt wurde (entsprechend § 19 Absatz 2 und 3 StVZO)

2.3 Abmessungen Achslasten und Gesamtgewichte (§ 32 und 34 StVZO)

Die Fahrzeuge dürfen die vorgegeben Maße nicht überschreiten:

Breite	2,55 m
Höhe	4,00 m
Länge des gesamten Zuges	12,00 m (Zugmaschine mit Anhänger)

Es sind nur Züge mit einem Anhänger zugelassen. Die zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte der Fahrzeuge dürfen überschritten werden, wenn keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit bestehen. Die Unbedenklichkeit ist von einem amtlich anerkannten Sachverständigen im Gutachten, nach Abschnitt 5 des Merkblattes, über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen zu bescheinigen. Das Gutachten ist dem Veranstalter vorzulegen, dieser entscheidet über die Teilnahme am Umzug.

2.4 Räder und Reifen

Die Tragfähigkeit, in Abhängigkeit der zulässigen Höchstgeschwindigkeit, muss gegeben sein.

3. Sicherheitsvorkehrungen für die Personenbeförderung (§ StVO)

- Auf den Zugmaschinen dürfen nur so viele Personen befördert werden, wie Sitzplätze vorhanden bzw. zugelassen sind.
- Die Personenbeförderung auf den Zugwagen ist während der An- und Abfahrt außerhalb des Veranstaltungsraums nicht zugelassen.
- Für die Personenbeförderung im Veranstaltungsraum muss auf den Motivwagen für jeden Sitz- und Stehplatz eine ausreichende Sicherung gegen Verletzungen und Herunterfallen des Platzinhabers bestehen. Die Aufbauten müssen sicher gestaltet und am Anhänger fest angebracht sein.
- ***Es dürfen sich keine Personen auf Fahrzeugdächern, Kotflügeln, Trittbrettern etc., sowie auf Zugverbindungen Schaufeln oder Gabeln, aufhalten.***
- Fahrzeuge, auf denen Personen befördert werden, müssen mit rutschfesten und sicheren Stehflächen, Haltevorrichtungen, Geländern oder Brüstungen im Sinne der Unfallverhütungsvorschriften ausgerüstet sein.
- Beim Mitführen von stehenden Personen ist eine **Mindesthöhe der Brüstung von 100 cm** einzuhalten, hingegen beim Mitführen von sitzenden Personen oder Kindern ist die **Mindesthöhe von 80 cm** ausreichend.
- **Personen, die auf den Wagen befördert werden, dürfen weder auf den Brüstungen sitzen, noch sich über diese beugen.**
- Sitzbänke, Tische und sonstige Auf- und Einbauten müssen mit dem Fahrzeug fest verbunden sein.
- Die Verbindungen müssen so ausgelegt sein, dass sie den üblicherweise im Betrieb auftretenden Belastungen standhalten.
- Der Ein- und Ausstieg sollte möglichst hinten (bezogen auf die Fahrtrichtung) angeordnet sein. **In keinem Fall dürfen sich Ein- und Ausstiege zwischen zwei miteinander verbundenen Fahrzeugen befinden.**
- Beim Mitführen von Kindern auf Ladefläche von Fahrzeugen muss mindestens eine geeignete erwachsene Person als Aufsicht vorhanden sein.
- Die gebauten Wagen, deren Fahrgestell und Räder müssen umlaufend mit einer Holzkonstruktion verkleidet sein, damit keine Personen unter die Wagen geraten können. **Dies gilt auch für den Bereich der Deichsel. Die Bodenfreiheit darf maximal 30 cm betragen.**

4. Lichttechnische Einrichtungen (§ 49 a ff StVZO)

Die vorgeschriebenen oder für zulässig erklärten lichttechnischen Einrichtungen müssen an Zugmaschinen, die auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (gemäß § 1 Absatz 1 Nr. 1 der 2. StVR Ausnahme VO) eingesetzt werden, vollständig vorhanden und betriebsbereit sein. Dies gilt nicht während örtlicher Brauchtumsveranstaltungen, die auf für den übrigen Verkehr abgesperrten Strecken stattfinden (Umzugstrecke). Weitere Angaben unter Punkt 8.

5. Betriebsvorschriften und Zugzusammenstellung

5.1 zulässige Höchstgeschwindigkeit

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit während des Umzugs beträgt 6 km/h.

5.2 Versicherungen

Für jedes der eingesetzten Fahrzeuge muss eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung bestehen, die die Haftung für Schäden abdeckt, welche auf den Einsatz der Fahrzeuge im Rahmen der 2. StVR- Ausnahme VO zurückzuführen sind. Gegebenenfalls ist vom Versicherer eine Zusage zur Brauchtumsfahrt einzuholen.

5.3 Zugzusammenstellung

Anhänger dürfen nur hinter solchen Zugfahrzeugen mitgeführt werden, die hierfür geeignet sind.

Voraussetzungen für die Eignung sind insbesondere:

- a. Um den Anhänger mitführen zu können müssen das zulässige Gesamtgewicht, die zulässige Hinterachslast, die zulässige Anhängelast und die zulässige Stützlast am Kupplungspunkt des Zugfahrzeuges ausreichend sein (siehe Angaben im Fahrzeugschein und in der Betriebsanleitung)
- b. Die Anhängerkupplung des Zugfahrzeuges muss für die aufzunehmende Anhängelast und Stützlast, sowie für die Aufnahme einer entsprechenden Zugöse des Anhängers geeignet sein.
- c. Die Fahrzeugkombination muss die vorgeschriebene Bremsverzögerung erreichen. Es wird unterstellt, dass die vorgeschriebene Bremsverzögerung erreicht wird, wenn der Bremsweg vom Zeitpunkt der Bremsbetätigung bis zum Stillstand der Fahrzeugkombination in Abhängigkeit der Bauart bedingt der Höchstgeschwindigkeit des Zugfahrzeuges folgende Werte nicht übersteigt:

20 km/h	6,5m
25 km/h	9,1m
30 km/h	12,3m
40 km/h	19,8m

- d. Die Anforderungen an die Bremsanlagen vom Zugfahrzeug und Anhänger sind gemäß Abschnitt 2.1 zu erfüllen.

6. Voraussetzungen an die Fahrzeugführer

6.1 Mindestalter

Das Mindestalter für Fahrzeugführer beträgt 18 Jahre. Sie unterliegen einem absoluten Verbot von Alkohol (0,0 Promille) und/oder sonstigen Rauschmitteln (z. B. Drogen). Bereits im Verdachtsfall (z.B. Alkoholgeruch) ist mit einem sofortigen Ausschluss des Betroffenen zu rechnen.

6.2 Führerschein (§ 5 StVZO, § 6 FeV)

Zum Führen von Zugmaschinen und Fahrzeugen jeglicher Art muss der Fahrer im Besitz einer hierfür gültigen Fahrerlaubnis sein.

6.3 Haftung

Der Fahrzeugführer hat vor Fahrtbeginn den technisch einwandfreien Zustand des Gesamtfahrzeuges zu prüfen. Er ist für die Sicherheit der beförderten Personen, die Ordner, sowie die außenstehenden Personen verantwortlich und **haftet persönlich** für eventuell auftretende Schäden.

7. Gestaltung der Festwagen

Rechtsradikale oder Antisemitische Aufbauten, sowie jegliche Anspielungen oder Diskriminierungen von Minderheiten sind untersagt.

Das Motto sollte im Zusammenhang mit dem Erntedankfest stehen und nicht anstößig sein. Der Veranstalter behält sich vor, bei Verstoß, den Teilnehmer vom Umzug auszuschließen.

Für die äußere Sicherung der Fahrzeuge muss eine Verkleidung (Radschutz / Überrollschutz) an den Seitenflächen der Rückfront, sowie im Bereich der Deichsel, vorhanden sein, die höchstens in 30 cm über dem Boden endet. Die Verkleidung muss so stabil sein, dass sie auch bei kräftigem Druck nicht nachgibt.

An der Frontseite ist eine entsprechende Vorrichtung zu schaffen, damit vermieden wird, dass Personen unter den Zugwagen gelangen können.

Die Aufbauten sind so fest und sicher zu gestalten, dass Personen auf dem Fahrzeug, andere Verkehrsteilnehmer sowie außenstehende Personen nicht gefährdet werden.

Das Aufspringen auf Festwagen durch unbefugte Personen ist durch bauliche Maßnahmen zu erschweren.

Bei Verkleidungen von Kraftfahrzeugen muss für den Fahrzeugführer ein ausreichendes Sichtfeld gewährleistet sein.

An den Außenseiten der Fahrzeuge dürfen keine scharfkantigen oder sonstige gefährliche Teile hervorstehen. Gleiches gilt für den Schutz der auf dem Fahrzeug beförderten Personen.

Bei Motivwagen mit Personenbeförderung ist ein zugelassener Feuerlöscher (W 10 oder PG 12) mitzuführen (PG 12 bedeutet ein Feuerlöscher mit 12 kg Inhalt).

8. An und Abfahrt der Umzug teilnehmenden Kraftfahrzeuge

Die am Festzug teilnehmenden Fahrzeuge müssen sich in einem verkehrssicheren Zustand befinden. Unabhängig von den für den Umzug selbst getroffenen Regelungen müssen die Fahrzeuge bei der Fahrt zum und vom Umzugsort in verkehrssicheren Zustand sein. Sollte an den umgebauten Motivwagen weder Beleuchtung noch Blinker vorhanden sein, so muss das Gespann unter Begleitung eines PKW nach hinten abgesichert werden. Dies betrifft die An- und Abfahrten im öffentlichen Raum.

Die Führer der Fahrzeuge müssen im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis sein und diese, sowie die Fahrzeugpapiere bei sich führen. Dies gilt auch für die Teilnahme am Zug selbst.

Fahrzeuge, an welchen die Regelmaße nach Ziffer 2.3 überschreiten, sind dem Veranstalter 2 Wochen vor dem Umzug vorstellig zu machen. Der Veranstalter entscheidet über die Teilnahme des Fahrzeugs am Umzug.

Die Zufahrt erfolgt über die Mühlstraße, Schulstraße zur Bahnhofstraße.

8.1 Aufstellung

Die Aufstellung aller Wagen erfolgt unabhängig von der Zugnummer ab 12:30 Uhr. Den Anordnungen der Zugleitung und Zugordner ist uneingeschränkt Folge zu leisten.

8.2 Zugnummer

Die von der Zugleitung ausgegebene/n Zugnummer/n ist/sind von den Teilnehmern bereits im Aufstellungsraum auf dem/n Wagen oder Fußgruppe gut lesbar anzubringen bzw. mitzuführen. Eine Teilnahme am Zug ist ohne eine gültige Zugnummer nicht möglich. Nicht angemeldete Personen oder Gruppen ohne Zugnummer besitzen keinen Schutz der Veranstalter-Haftpflichtversicherung (19) und müssen den Zug unverzüglich verlassen. Die Zugnummern werden in der Woche dem Umzug auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht. Jeder Teilnehmer muss seine selbst ausdrucken.

9. Verhalten während des Umzugs

Die Reihenfolge der Umzugsteilnehmer ist vom Veranstalter im Aufstellungsplan festgelegt worden und darf nicht verändert werden. Die Gruppe muss sich geschlossen aufstellen. Der Abstand zwischen den Zugnummern sollte einen gesunden Abstand zwischen 6 – 10 Meter betragen. Während des Umzuges darf nur Schrittgeschwindigkeit gefahren werden. Die Zugteilnehmer haben sich so zu verhalten, dass kein Schaden für Zugteilnehmer oder sonstige Personen entsteht; dies gilt insbesondere für das Aufschaukeln von Festwagen.

Um den Zug ohne Lücken durchzuführen, dürfen die Teilnehmer keine Stopps einlegen, um Ständchen oder ähnliches abzuhalten. Es muss immer Anschluss gehalten werden.

Während des Umzuges darf nichts von den Umzugswagen gereicht werden. Dies betrifft auch die jeweiligen Zugmaschinen und Caprios. Ausgabe von Autogrammkarten ist nur noch durch Begleitpersonal gestattet.

Für Pferdegespanne und die von Zugmaschinen gezogenen Motivwagen wird jeweils rechts und links ein Zugbegleiter (Ordner) gefordert. Diese müssen das Gespann in Höhe der Deichsel begleiten. Bei Übergrößen wird bei Bedarf die Anzahl der Ordner festgelegt.

Während des Umzuges darf von Kraftfahrzeugen eine Geschwindigkeit von 6 km/h nicht überschritten werden.

Die Ordner sind eindringlich auf ihre Aufgaben zuweisen, wobei sie darauf achten sollen, dass Kinder und Erwachsene nicht zu nahe an die Motivwagen herantreten beziehungsweise aufspringen.

Die Fahrzeugführer, die Reiter und die Ordner haben alkoholfrei zu bleiben und ihre Fahr- und Reitweise so einzurichten, dass Zuschauer oder andere Zugteilnehmer nicht gefährdet werden.

Flaschen, Kartons, Konfetti oder andere Materialien dürfen von den Wagenbesatzungen nicht auf die Straße geworfen werden.

Die Verwendung von Pyrotechnik ist nicht gestattet.

10. Sicherung von Rettungswegen und Zufahrten

Während der Aufstellung müssen alle Zugwagen jederzeit von einem Fahrer besetzt sein. Alle Durchfahrten müssen frei und mit Feuerwehrfahrzeugen zu befahren sein.

Tritt während des Umzuges ein Rettungseinsatz ein, müssen sich die Wagen sowie Fußgruppen (alle Teilnehmer) am rechten Fahrbahnrand aufreihen. Jeder Anmelder ist für die Weitergabe der Vorgabe und Umsetzung verantwortlich.

11 Rettungseinsatz oder Abbruch des Umzuges

Im Falle eines Rettungs-, Feuerwehr-, oder eines Polizeieinsatzes, müssen sich alle Zugteilnehmer jeweils am rechten Fahrbahnrand aufreihen.

Den Anweisungen des Ordnerpersonals des Veranstalters ist unverzüglich Folge zu leisten.

12. Zugauflösung

Der Zug endet im Auflösungsbereich Römerstraße/Binger Straße.

Jegliches Be- und Entladen der Wagen im Bereich der Auflösung ist untersagt. Insbesondere ist es untersagt Müll im Aufstellungsbereich abzustellen.

Alle Zugteilnehmer sind gehalten, den Auflösungsbereich zügig zu passieren. Platzkonzerte von Musikgruppen in der Auflösung sind nicht erlaubt.

13. Anmeldung

Zur Anmeldung müssen alle Unterlagen korrekt und leserlich ausgefüllt werden. Dies betrifft die Teilnehmeranmeldung, die Einverständniserklärung und das Zugteilnehmer Informationsblatt. Eine Zulassung zum Festzug ist nur nach vollständiger Abgabe möglich.

14. Ausschluss

Der Veranstalter behält sich den Ausschluss eines Teilnehmers von Umzügen vor, soweit dieser gegen die Richtlinien sowie diese Umzugsordnung verstößt. Bei groben Verstößen gegen die Umzugsordnung ist ein sofortiger Ausschluss möglich. Die Entscheidung dazu obliegt der Zugleitung.

15 . Tonwiedergabe

Lautsprecher und Musikanlagen auf oder an Festwagen dürfen nur 1 Stunde vor dem Umzug, während des Umzugs und längstens 1 Stunde nach Umzugsende in Betrieb gesetzt werden (jedoch nicht während der An- bzw. Abfahrt) und dürfen eine Lautstärke von max. **95 dB(a)** nicht überschreiten.

Zugteilnehmer Informationsblatt



Um die Moderation des Festumzuges zu erleichtern, benötigt der Förderverein Erntedankfest und Brauchtum ein paar Informationen über Euren Beitrag.

Bitte beantwortet dafür die nachfolgenden Fragen, welche auf Eure Gruppe zutreffen.

PS: Ein bisschen Kreativität und Humor hat beim Beantworten noch nie geschadet.

Vielen lieben Dank!

Euer Förderverein Erntedankfest und Brauchtum Heidesheim am Rhein e.V.

A: allgemeines zu der teilnehmenden Gruppe

- Name des Verein / Freundeskreis / Gruppe
- Gründungsjahr / Mitgliederzahl / jüngstes & ältestes Mitglied
- Besonderheiten zur Gründung der Gruppe
- Besondere Eigenschaften der Teilnehmer / der Mitglieder

B: allgemeines zu dem Motto

- Motto der Gruppe
- Wieso dieses Motto?/ Wie ist es entstanden?
- Wer hatte diese Idee?

C: allgemeines zu dem Wagen

- Wer hatte die Idee für diesen Motivwagen?
- Wie viele Arbeitsstunden stecken in dem Bau des Wagens?
- Wie viele Dahlienblüten wurden verwenden?
- Wie viele Mitglieder sind bei dem Festumzug dabei?

D: allgemeines zu der Fußgruppe

- Wer hatte die Idee für die „Verkleidung“?
- Wie viele Arbeitsstunden stecken in der Umsetzung?
- Wie viele Mitglieder sind bei dem Festumzug dabei?

E: Sonstiges

- Hier ist Platz für Eure eigenen Ideen. Wenn ihr etwas habt was unbedingt erwähnt werden muss. Irgendetwas lustiges oder wissenswertes was Eure Gruppe ausmacht.